

Konzept zur Umsetzung des Szenarios B und C in Zeiten der Pandemie (Covid 19)

In Zeiten der Pandemie (Covid 19) müssen wir auf unterschiedliche Szenarien vorbereitet sein. Regelmäßig bekommen wir als Schule neue Erlasse des Kultusministeriums, in denen auf die aktuelle Lage in Niedersachsen reagiert wird. Der schuleigene Hygieneplan wird regelmäßig, gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans, aktualisiert und auf die Homepage gestellt.

Das Szenario A beschreibt den eingeschränkten Regelbetrieb. Hier findet der Unterricht im Klassenverband statt. Es wird jedoch auf klassenübergreifenden Unterricht verzichtet. Die Schülerinnen und Schüler werden in Kohorten zusammengefasst. Sobald sich Mitglieder unterschiedlicher Kohorten treffen, muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Sowohl der Unterricht am Vormittag als auch das Angebot am Nachmittag findet in vollem Umfang statt. Für einige Fächer gelten Einschränkungen (Sport und Musik). Besondere Schulveranstaltungen wie der gemeinsame Monatsbeginn, Adventssingen oder Projektwoche dürfen in dieser Zeit leider nicht stattfinden.

Für die Szenarien B gibt das Niedersächsische Kultusministerium folgende Vorgaben:

Präsenzunterricht in geteilten Lerngruppen (Wechselmodell) nach § 17 Abs. 2 (Szenario B)

Soweit das zuständige Gesundheitsamt dies als Maßnahme anordnet, findet der Unterricht als Präsenzunterricht an der jeweiligen Schule im Schichtbetrieb statt. Das gilt auch für den Besuch des Schulkindergartens. Der Unterricht findet grundsätzlich in geteilten, voneinander getrennten Lerngruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Zu den Personen, die einer Gruppe angehören können, zählen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie notwendige Schulbegleitungen (Schulassistenten). Besondere Gegebenheiten vor Ort erlauben Abweichungen von dieser Regelung.

Für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, ist von der Schule das verbindliche „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche Arbeiten zu Hause“ zu organisieren. Dazu werden die Schülerinnen und Schüler koordiniert durch die Schule mit Lernaufgaben versorgt.

Für **die konkrete Umsetzung an der St.-Ursula-Schule** bedeutet dies, dass die Klassen in **zwei Gruppen** geteilt werden. Die Gruppen kommen wechselseitig zur Schule. Über E-Mail erhalten die Eltern einen Plan, der über die Gruppenzusammensetzung informiert und die Zeiten, in der die Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen. Die Geschwisterkinder werden weiterhin einer Gruppe zugeteilt.

Um die Kontakte so gering wie möglich zu halten, werden wir wieder **zeitlich versetzte Anfangs- und Endzeiten** haben. Auch die Pausenzeiten werden versetzt organisiert, so dass max. 30 Kinder gleichzeitig einen Schulhof nutzen.

Die Lehrer_innen werden ebenfalls in kleine Kohorten aufgeteilt, so dass auch die Anzahl der unterrichtenden Lehrkräfte in einer Klasse so gering wie organisatorisch möglich ist.

Das „Lernen zu Hause“ erfolgt über **Pläne**, die die Kinder in den Präsenztagen erhalten. Über IServ haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, Fragen an die Klasse oder an die Lehrkräfte zu stellen. Auch das Modul „Messenger“ eignet sich hierbei als Kommunikationsplattform.

Die Erfahrungen des letzten Lockdowns haben gezeigt, dass die meisten Elternhäuser den Schülerinnen und Schülern zeitweise geeignete elektronische Medien zur Verfügung stellen können, so dass diese Zugang zu dem Lernstoff erhalten. Die Lehrkräfte achten jedoch darauf, dass der Großteil der Aufgaben nicht am PC oder über das Tablet bearbeitet werden müssen, sondern vor allem in den eingeführten Lehrwerken, über Arbeitsblätter oder auf andere Weise.

Jede Klassenlehrkraft bietet den Eltern und Schülerinnen und Schülern angemessene Möglichkeiten der **Kommunikation**. Die Mailadresse und Telefonnummer der Lehrkräfte werden den Eltern bekannt gegeben. Die Klassenlehrkräfte sind über die häuslichen Möglichkeiten des Lernens informiert.

Die Schule soll 18 iPads bekommen, die den Schülerinnen und Schülern leihweise zur Verfügung gestellt werden, die zuhause keine Möglichkeit der Nutzung geeigneter elektronische Medien haben. Dazu ist das Einverständnis der Eltern erforderlich. Der Zugang zu diesen Medien wird von den Klassenlehrerinnen abgefragt; auch die Zuteilung erfolgt über die Klassenlehrerinnen.

Eine Notbetreuung nach den dann geltenden Vorgaben des Kultusministeriums wird für die Schülerinnen und Schüler an den Tagen angeboten, an denen sie keinen Präsenzunterricht haben (siehe auch S.3 und 4).

Zum Szenario C schreibt das Kultusministerium:

Schulschließung nach § 17 Abs. 3 (Szenario C)

Im Falle einer Untersagung des Schulbesuchs nach § 17 Abs. 3 ist für alle Schülerinnen und Schüler von der Schule das verbindliche „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche Arbeiten zu Hause“ zu organisieren. Dazu werden die Schülerinnen und Schüler koordiniert durch die Schule mit Lernaufgaben versorgt.

Hier werden wir auf die Erfahrungen der Schulschließung vom März 2020 zurückgreifen. Die Schülerinnen und Schüler werden in diesem Szenario überwiegend in den **Kernfächern** beschult. Die Vermittlung des Unterrichtstoffes und die Bekanntgabe der Aufgaben erfolgt digital über die Schulplattform **IServ**. Außerdem wird es eine „**Poststelle**“ im Eingangsbereich der Sporthalle geben, in der Arbeitsmaterialien abgeholt und abgegeben werden können. Hierzu stehen pro Klasse jeweils eine Kiste für den Posteingang und eine für den Postausgang bereit. Die Öffnungszeiten der Poststelle sind täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr. Auch in der Poststelle müssen die herrschenden Hygieneregeln beachtet werden.

Die Vermittlung neuer Inhalte geschieht über **Lernvideos** oder über **Arbeitsmaterialien**, die den Schülerinnen und Schülern an ihre IServ-Adresse geschickt werden.

In der Schule werden die Schülerinnen und Schüler mit IServ vertraut gemacht. Sie wurden auf das „**Lernen zu Hause**“ **vorbereitet**. Dabei können die Klassen 2 - 4 auf die Erfahrungen des letzten Lockdowns zurückgreifen. Die 1. Klassen sind noch auf die Hilfe der

Eltern angewiesen, die das über IServ geschickte Material herunterladen und ggf. ausdrucken. Hier wird aber vor allem der „analoge“ Weg über die Poststelle genutzt werden. Auf einem Elternabend haben die Eltern der 1. Klassen eine Einführung in IServ erhalten.

Notbetreuung

Schülerinnen und Schüler, die temporär mehr Unterstützung benötigen, werden zum „Präsenzunterricht“ in die Schule bestellt, wo sie von Lehrkräften und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrem Lernprozess unterstützt werden.

Die Lehrkräfte halten **Kontakt** über IServ oder über Telefon zu den Kindern und den Eltern. Die Eltern haben zu vereinbarten Sprechzeiten die Möglichkeit, die Lehrkräfte über IServ oder telefonisch zu kontaktieren, wenn sie Fragen haben oder es Probleme gibt.

Auch die Sozialarbeiterin Frau Cathleen Schäfer ist in dieser Zeit telefonisch erreichbar (Tel. 04131-3097941; Sprechzeiten dienstags: 9-12 Uhr, freitags: 9-12 Uhr).

Die Schule stellt **Arbeitsplätze** mit dem nötigen Abstandsgebot zur Verfügung, die ein Arbeiten für die Schülerinnen und Schülern ermöglicht, die an der **Notbetreuung** teilnehmen oder gesondert gefördert werden. Diese Gruppe sollte so klein wie möglich gehalten werden, um somit das Infektionsrisiko zu minimieren.

Die Schülerinnen und Schüler, sowie die Erziehungsberechtigten, werden in geeigneter Form auf dieses Szenario vorbereitet, so dass eine Umstellung der verschiedenen Szenarien ohne Reibungsverluste geschieht.

Aus organisatorischen und räumlichen Gründen können an der St.-Ursula-Schule zwei Notgruppen mit insgesamt maximal 30 Plätzen eingerichtet werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt umgehend, sobald das Szenario B angeordnet wird. Dabei werden die unten genannten Kriterien beachtet und- bei mehr Anfragen als Plätzen - eine möglichst gerechte Verteilung vorgenommen. Eine 100%ige Betreuung die ganze Woche hindurch kann aber ggf. nicht zugesichert werden.

Das Ganztagsangebot entfällt in den Szenarien B und C, da die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Vormittag eingesetzt werden müssen. Nur in begründeten Notfällen kann für diese Kinder eine Ganztagsgruppe bis 15:15 Uhr eingerichtet werden.

Die Eltern werden über Mail informiert, wenn sich das Szenario ändern sollte. Das Büro der Schulleitung ist im Szenario C täglich von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr besetzt.

Das Kultusministerium definiert die Gruppe von Kindern, die an der Notbetreuung teilnehmen dürfen, derzeit wie folgt:

Bei Szenario B und C ist für die Schulkindergärten und Schuljahrgänge 1 bis 6 eine Notbetreuung in der Zeit von 8 bis 13 Uhr anzubieten. Eine zeitliche Erweiterung ist an gebundenen Ganztagschulen möglich.

*In jedem Fall muss die Aufnahme von Härtefällen bzw. Schüler*innen in psychosozialen Problemlagen und/oder prekären Lebenssituationen im Einzelfall möglich sein. Die Gruppengröße beläuft sich auf maximal 16 Personen.*

Kriterien für die Aufnahme von Kindern:

a) Erziehungsberechtigte in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse

Erziehungsberechtigte im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 4 sind Personen, die in kritischen Infrastrukturen tätig sind, etwa Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich, Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr, Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, Maßregelvollzugs und vergleichbarer Bereiche. Aber auch die etwa die Bereiche Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse zuzurechnen sein. Daher sollten auch Erziehungsberechtigte in den vorgenannten Bereichen die Möglichkeit haben, in dringenden Fällen auf die Notbetreuung in Schulen zurückzugreifen, sofern eine betriebsnotwendige Stellung gegeben ist. Dabei gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen.

b) Betreuung in besonderen Härtefällen nach § 17 Abs. 4 Satz 5

Bei den besonderen Härtefällen können folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden: Entscheidung des Jugendamts zur Sicherung des Kindeswohls, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden, gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern, drohende Kündigung und erheblicher Verdienstausschlag.

Der Anspruch auf einen Platz in der Notbetreuung muss durch ein Schreiben der/des Arbeitgeber_in legitimiert werden.

Diese Kriterien werden ggf. durch neuere Verordnungen noch einmal verändert.